

**Beschluss des Kantonsrates
über die parlamentarische Initiative von Kathy Steiner
betreffend Standesinitiative zur Kompetenzübertragung
an Kantone für Arbeitsbewilligungsverlängerung
von Asylsuchenden mit Negativentscheid**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für
Wirtschaft und Abgaben vom 15. März 2022,

beschliesst:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 357/2018 von Kathy
Steiner wird abgelehnt.

***Minderheitsantrag von Jasmin Pokerschnig, Melanie Berner, Beat
Bloch, Harry Brandenberger, Felix Hoesch (in Vertretung von Stefan
Feldmann), Birgit Tognella:***

*I. In Zustimmung zur parlamentarischen Initiative KR-Nr. 357/2018
von Kathy Steiner reicht der Kanton Zürich gestützt auf Art. 160 Abs. 1
der Bundesverfassung nachfolgende Standesinitiative ein.*

*II. Der Regierungsrat wird beauftragt, die Standesinitiative beim
Bund einzureichen.*

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

* Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben besteht aus folgenden Mit-
gliedern: Beat Bloch, Zürich (Präsident); Ueli Bamert, Zürich; Melanie Berner,
Zürich; Harry Brandenberger, Gossau; Cristina Cortellini, Dietlikon; Martin Farner,
Stammheim; Stefan Feldmann, Uster; Paul Mayer, Marthalen; Doris Meier, Bas-
sersdorf; Christian Müller, Steinmaur; Melissa Näf, Bassersdorf; Jasmin Poker-
schnig, Zürich; Marcel Suter, Thalwil; Birgit Tognella, Zürich; Patrick Walder,
Dübendorf; Sekretär: Andreas Schlagmüller.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 15. März 2022

Im Namen der Kommission

Der Präsident:

Beat Bloch

Der Sekretär:

Andreas Schlagmüller

Gestützt auf Artikel 160 Abs. 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Zürich eine Standesinitiative mit folgendem Wortlaut ein:

Die Bundesversammlung wird beauftragt, die Kompetenz zur Verlängerung der Arbeitsbewilligung von Asylsuchenden mit Negativentscheid ohne Möglichkeit der sofortigen Rückführung auf Ersuchen der Arbeitgebenden über die übliche Frist hinaus bis zur effektiven Ausreise neu an die Kantone zu übergeben.

Erläuternder Bericht

1. Einleitung

Am 26. November 2018 reichten Kathy Steiner und Mitunterzeichnende die parlamentarische Initiative «Standesinitiative zur Kompetenzzübertragung an Kantone für Arbeitsbewilligungsverlängerung von Asylsuchenden mit Negativentscheid» ein. Sie wurde am 17. August 2020 mit 67 Stimmen vorläufig unterstützt.

Die parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

Gestützt auf Artikel 160 Abs. 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Zürich eine Standesinitiative mit folgendem Wortlaut ein:

Die Bundesversammlung wird beauftragt, die Kompetenz zur Verlängerung der Arbeitsbewilligung von Asylsuchenden mit Negativentscheid ohne Möglichkeit der sofortigen Rückführung auf Ersuchen der Arbeitgebenden über die übliche Frist hinaus bis zur effektiven Ausreise neu an die Kantone zu übergeben.

2. Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben an den Regierungsrat vom 9. Juni 2021

Antrag

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben hat zu der vom Kantonsrat am 17. August 2020 mit 67 Stimmen vorläufig unterstützten parlamentarischen Initiative von Kathy Steiner, KR-Nr. 357/2018, folgenden vorbehaltenen Beschluss gefasst: Die PI Steiner wird mit 9 zu 6 Stimmen abgelehnt.

Bericht

2018 und 2019 wurden im Kanton Zürich neun Arbeitsbewilligungen ausnahmslos für Vorlehren und Lehren an Asylsuchende erteilt – also für Personen im Asylverfahren. 2020 waren es vier.

Asylsuchende, deren Gesuch hingegen abgelehnt wurde (Negativentscheid), bei denen die Ausreise jedoch nicht zulässig, nicht möglich oder nicht zumutbar ist, werden vorläufig aufgenommen. Sie erhalten den Aufenthaltsstatus «F». Über eine Aufhebung des Status «F» entscheidet das Staatssekretariat für Migration (SEM). Zwischen 2009 und 2021 wurden im Kanton Zürich durchschnittlich 1000 Personen pro Jahr vorläufig aufgenommen. Während dieser Zeit wurde knapp neun Personen pro Jahr der Status entzogen. Diese relativ geringe Zahl hat dazu geführt, dass mit der Revision des Bundesgesetzes über die Ausländere-

rinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) vorläufig aufgenommene Personen seit dem 1. Juli 2018 zu den inländischen Arbeitskräften gehören. Sie benötigen somit keine Arbeitsbewilligung.

Wird in den vorgenannten seltenen Fällen jedoch eine Ausreise als möglich, zulässig und zumutbar beurteilt, setzt das SEM eine Frist zur Ausreise fest. Die Betroffenen werden während der gesetzten Frist aufgefordert, selbstständig das Land zu verlassen, und zwar unabhängig davon, ob ein Arbeits- oder Lehrverhältnis besteht. Mit dem Ablauf einer Aufenthaltsbewilligung erlischt auch die Arbeitsbewilligung. Kommt eine Person der Aufforderung zur Ausreise nicht nach, so hält sie sich illegal in der Schweiz auf und würde gesetztenfalls auch rechtswidrig beschäftigt.

Die Kommissionsmehrheit lehnt die PI ab. Die Initiative bezieht sich ausschliesslich auf Personen, die einen Wegweisungsentscheid haben und somit verpflichtet sind, die Schweiz zu verlassen. Erhielte eine betroffene Person eine Verlängerung der Arbeitsbewilligung über die Ausreisefrist hinaus, dann verringerte dies die Bereitschaft, innert der angesetzten Frist die Schweiz zu verlassen. Dies liefe einer glaubwürdigen und konsequenten Asylpolitik zuwider. Hinzu kommt, dass der Bund bereits heute die Kantone ermächtigen kann, für bestimmte Kategorien von Personen Bewilligungen zur Erwerbstätigkeit über den Ablauf der Ausreisefrist hinaus zu verlängern, sofern besondere Umstände dies rechtfertigen (Art. 43 Abs. 3 AsylG). Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass der Nationalrat eine inhaltlich gleich lautende Motion (18.4331) am 30. Oktober 2020 mit 112 zu 67 Stimmen abgelehnt hat. Die Kommissionsmehrheit erachtet es als Zwängerei, das Anliegen mit dem Instrument der Standesinitiative bereits wieder in den politischen Prozess auf Bundesebene einbringen zu wollen.

Die Kommissionsminderheit stimmt der PI zu. Mit der Standesinitiative wird verlangt, dass die Kantone die Arbeitsbewilligung von Asylsuchenden mit Negativentscheid eigenständig bis zur effektiven Ausreise verlängern können. Dadurch kann das Verfahren für die involvierten Akteure (Betroffene, Arbeitgeber, Kanton) vereinfacht und verkürzt werden. Hinzu kommt, dass die Kantone ihren Arbeitsmarkt und die wirtschaftlichen Bedürfnisse am besten kennen. Eine Standesinitiative des bevölkerungsreichsten und wirtschaftsstärksten Kantons hat ein besonderes Gewicht. Es ist daher durchaus denkbar, dass sich die politische Meinung zu diesem Thema bei einer erneuten Beratung auf Bundesebene ändert.

Gestützt auf § 65 Abs. 2 KRG bitten wir Sie hiermit um eine Stellungnahme innert sechs Monaten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates zum Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben

Der Regierungsrat hat wie folgt Stellung genommen:

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 9. Juni 2021 und nehmen zum vorläufigen Ergebnis Ihrer Beratung über die parlamentarische Initiative KR-Nr. 357/2018 betreffend Standesinitiative zur Kompetenzübertragung an Kantone für Arbeitsbewilligungsverlängerung von Asylsuchenden mit Negativentscheid im Sinne von § 65 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes (LS 171.1) wie folgt Stellung:

Wir schliessen uns der Beurteilung der Mehrheit Ihrer Kommission an. Die Neustrukturierung des Asylbereichs im Zuge der Inkraftsetzung des revidierten Asylgesetzes (AsylG, SR 142.31) per 1. März 2019 hat eine Beschleunigung der Asylverfahren gebracht. So zeigen erste Auswertungen, dass es seit Inkrafttreten des neuen Asylgesetzes durchschnittlich nur noch 55 Tage braucht, um ein Asylverfahren zu entscheiden. In den Jahren 2018 und 2019 erteilte das Amt für Wirtschaft und Arbeit lediglich je neun Arbeitsbewilligungen an Asylsuchende, 2020 waren es vier. Bei den bewilligten Fällen handelte es sich ausnahmslos um Vorlehren und Lehren.

Asylsuchende, deren Gesuch abgelehnt wird, werden grundsätzlich aus der Schweiz weggewiesen (Art. 44 AsylG). Bei der Anordnung des Vollzugs der Wegweisung prüft das Staatssekretariat für Migration (SEM) in jedem Einzelfall, ob der Vollzug der Wegweisung möglich, zulässig und zumutbar ist. Ist dies nicht der Fall, verfügt das SEM gestützt auf Art. 83 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (SR 142.20) die vorläufige Aufnahme.

Vorläufig Aufgenommene erhalten den Aufenthaltsstatus «F» und sind berechtigt, in der ganzen Schweiz eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Gemäss Auskunft des Statistikdienstes des SEM betrug die Zahl der zwischen 2009 und 2021 neu verfügten vorläufigen Aufnahmen im Kanton Zürich im Durchschnitt 1000 Personen pro Jahr. Im selben Zeitraum wurde im Durchschnitt gegenüber neun vorläufig Aufgenommenen die Aberkennung des Status «F» und entsprechend die Wegweisung verfügt.

Diese Zahlen zeigen, dass die Ausnahmebestimmung gemäss Art. 43 Abs. 3 AsylG, wonach die Arbeitsbewilligung über den Ablauf der Wegweisungsfrist verlängert werden kann, nur in ganz besonderen Einzelfällen zur Anwendung kommt. Schon deshalb lässt sich die mit der parlamentarischen Initiative angestrebte Vereinfachung des Verfahrens mittels Übertragung der Kompetenz vom Bund an die Kantone nicht rechtfertigen. Darüber hinaus steht es im Interesse eines einheit-

lichen und effizienten Asylverfahrens, dass der schweizweite Vollzug auch in besonderen Ausnahmefällen nach einheitlichen Massstäben erfolgt.

Wir schliessen uns daher der vorläufigen Beurteilung der Kommissionmehrheit an und beantragen die Ablehnung der parlamentarischen Initiative.

4. Antrag der Kommission

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben hat die Stellungnahme des Regierungsrates zur Kenntnis genommen. Sie bleibt bei ihrem vorbehaltenen Beschluss und lehnt die PI mit einem Stimmenverhältnis von 8 zu 6 Stimmen ab.